

# **Satzung für den Landwirtschaftsfonds der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen**

**Vom 25. Juni 2002**

(ABl. EKKPS S. 110)

In Ausführung von § 5 der Verordnung über die Bildung eines Landwirtschaftsfonds in der Kirchenprovinz Sachsen vom 15. Juni 2002 (ABl. S. 109) hat das Konsistorium folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Ziele**

- (1) 1Durch den Landwirtschaftsfonds sollen landwirtschaftliche Grundstücke als kirchliches Vermögen erworben und verwaltet werden. 2Mit dem Landwirtschaftsfonds sollen insbesondere die Verluste an kirchlichem Grundvermögen in der Vergangenheit wieder ausgeglichen werden.
- (2) Der Landwirtschaftsfonds dient der kirchlichen Vermögensverwaltung.

## **§ 2**

### **Rechtsträgerschaft**

- (1) Rechtsträger des Landwirtschaftsfonds ist die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, vertreten durch das Konsistorium.
- (2) Rechte und Pflichten, bezogen auf bewegliche und unbewegliche Sachen, sind auf den Namen »Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Landwirtschaftsfonds)« zu begründen.

## **§ 3**

### **Anlageziele, Anlagearten**

- (1) Folgende Anlagearten sind zulässig:
  - a) unbebaute Grundstücke
  - b) Festgelder
  - c) Wertpapiere
  - d) Beteiligung an Fonds.
- (2) 1Die Grundstücksanlagen sollen nicht weniger als zwei Drittel des Fondsbestandes umfassen. 2Eine Wiederveräußerung ist möglich.

- (3) Der Erwerb von Grundstücken erfolgt ausschließlich auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.
- (4) Bei allen Anlagen ist auf einen angemessenen Ertrag zu achten.
- (5) Ein Zehntel des Fondsvermögens soll binnen Jahresfrist verfügbar sein.

#### **§ 4**

##### **Erwerb, Kündigung von Anteilen**

- (1) <sup>1</sup>Kirchliche Körperschaften können Anteile am Landwirtschaftsfonds erwerben. <sup>2</sup>Ein Fondsanteil beträgt 2 500,- EUR.
- (2) Über die Anzahl der Anteile und deren Wert erhält die Körperschaft eine Urkunde.
- (3) <sup>1</sup>Während der ersten fünf Jahre ab Anteilserwerb ist eine Kündigung ausgeschlossen. <sup>2</sup>Danach ist die Kündigung der Anteile im Ganzen oder in Teilen mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. <sup>3</sup>Die Kündigung bedarf der Schriftform. <sup>4</sup>Die Kündigung ist annahmepflichtig. <sup>5</sup>In der Regel können jährlich nicht mehr als 10 % der Anteile am Fondsvermögen rückerstattet werden. <sup>6</sup>Die Rückerstattung des Kapitals kann mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Auswirkungen für den Landwirtschaftsfonds in zwei Jahresraten erfolgen.

#### **§ 5**

##### **Entscheidungen, Vertretung**

- (1) Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung und Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken werden einvernehmlich zwischen dem Finanzdezernenten und dem Grundstücksdezernenten getroffen.
- (2) Entscheidungen über die Begründung oder Beendigung anderer Rechte und Pflichten an Grundstücken sowie über die Verpachtung trifft der Grundstücksdezernent.
- (3) Alle anderen Entscheidungen trifft der Finanzdezernent.
- (4) Der Finanzdezernent und der Grundstücksdezernent sind jeder für sich allein zur Vertretung des Konsistoriums in Angelegenheiten des Landwirtschaftsfonds berechtigt.

#### **§ 6**

##### **Verwaltung und Kosten**

- (1) <sup>1</sup>Das Vermögen des Landwirtschaftsfonds wird durch das Dezernat Haushalt und Finanzen verwaltet. <sup>2</sup>Grundstücksverträge werden durch das Dezernat Grundstückswesen verwaltet.
- (2) Das Dezernat Grundstückswesen überträgt die Verpachtung in der Regel dem territorial zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamt.
- (3) Die Kosten der Verwaltung gehen zu Lasten des Fondsertrages.

**§ 7**

**Rechnungslegung und Prüfung**

- (1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Rechnungslegung des Landwirtschaftsfonds erfolgt jährlich bis zum 30. April des Folgejahres.
- (3) „Der Reingewinn soll den Anteilberechtigten spätestens bis zum 31. Mai des Folgejahres gutgeschrieben werden. „Ein Verlust wird auf das folgende Geschäftsjahr übertragen.
- (4) Der Landwirtschaftsfonds wird durch das Rechnungsamt der Kirchenprovinz Sachsen geprüft.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

